

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BI)**

vom 3. August 2006

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006 lfd. Nr. 20

geändert durch Satzungen vom

**10. August 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 33)
25. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 12)
19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 03)
04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Aufbau des Studiums	2
§ 4 Fächer und Prüfungsleistungen	2
§ 5 Studienplan	3
§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester	3
§ 7 Leistungspunkte	3
§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Eintritt in das praktische Studiensemester	4
§ 9 Fachstudienberatung	4
§ 10 Projektarbeit	4
§ 11 Bachelorarbeit	4
§ 12 Prüfungskommission	5
§ 13 Prüfungsgesamtergebnis	5
§ 14 Zeugnis und Diploma Supplement	5
§ 15 Akademischer Grad	5
§ 16 In-Kraft-Treten	6
<u>Anlage</u>	7 - 9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 38; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs zu schaffen.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt
 - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung, den Betrieb und die Sanierung von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und umweltverträglicher Gesichtspunkte erforderlich sind.

§ 3

Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer
 1. Pflichtfächer sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der integrierten Pflichtfächer,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtfächer mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie die Wahlpflichtbereiche der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise,
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Jeder bzw. jede Studierende hat ein 10-wöchiges Baustellenpraktikum abzuleisten. Davon sind grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen. Weitere 4 Wochen sind bis zum Beginn des zweiten Semesters abzuleisten. Auf Antrag können diese 4 Wochen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgeholt werden. Über den Antrag entscheidet der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte. Das Baustellenpraktikum wird von den Lehrveranstaltungen des Faches „Kommunikation und Präsentation“ begleitet (Modul G8.2).
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die Praxiszeiten vollständig abgeleistet wurden,
 - eine Ausbildungsbescheinigung dem Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte vorgelegt und von diesem genehmigt wurde.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (4) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters ist die Prüfung im Fach „Baumechanik“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 9

Fachstudienberatung

Liegen die in § 8 Absatz (2) genannten Voraussetzungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht vor, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Projektarbeit

- (1) Studierendengruppen haben als Projektarbeit (Anlage, H14.2) jeweils eine praktische Ingenieuraufgabe in allen Tätigkeitsfeldern von Bauingenieuren selbständig zu organisieren und durchzuführen sowie abschließend zu präsentieren. Dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Die Projektnote ergibt sich aus der Beurteilung aller Aufgabensteller.
- (3) Die vorgeschlagenen Projekte sind vor Ausgabe der Aufgabenstellung vom Fakultätsrat zu genehmigen. Inhalt und Bearbeiter/-in sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Projektarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester durchgeführt. Eine Projektarbeit darf bereits im sechsten Studiensemester durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen eines interdisziplinären Wettbewerbs gemeinsam mit der Fakultät Architektur erfolgt.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt das Thema der Bachelorarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 35 Absatz 2 RaPO fest. Die Bachelorarbeit ist beim Aufgabensteller bzw. bei der Aufgabenstellerin oder im Fakultätssekretariat abzugeben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, das Erbringen von 20 Leistungspunkten für die praktische Tätigkeit im praktischen Studiensemester sowie das Erbringen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Fächern des dritten und vierten Studiensemesters.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und muss spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Frist von dem oder der Studierenden aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird ihm/ihr von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 12 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 13 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 in der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.
- (3) Studierende, die bereits eine Prüfung nach der bis zum 14. März 2010 geltenden Anlage angetreten und bislang noch nicht bestanden haben, wiederholen diese offene Prüfungsleistung gemäß der bis zum 14. März 2010 geltenden Anlage; für Prüfungsleistungen, die erstmals im Sommersemester 2010 abgelegt werden, gelten die Prüfungsmodalitäten gemäß der ab 15. März 2010 Geltung findenden Anlage.
- (4) Studierende, die bereits eine Prüfung aus dem Modul H 11 Verkehrswesen nach der bis zum 14. März 2010 geltenden Anlage abgelegt haben, legen die zu diesem Modul gehörenden noch offenen Prüfungsleistungen gemäß der bis zum 14. März 2010 geltenden Anlage ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Präsidenten

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 20, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

1.1 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
G1	Mathematik							10
G1.1	Ingenieurmathematik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
G1.2	Ingenieurmathematik 2	4	SU, Ü					5
G2	Baumechanik							10
G2.1	Baumechanik 1	4	SU, Ü	schrP	ja	ja		5
G2.2	Baumechanik 2	4	SU, Ü					5
G3	Darstellung und Entwurf							5
G3.1	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
G3.2	Konstruktives Zeichnen	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	3)	2
G4	Baukonstruktion							5
G4.1	Baukonstruktion 1	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G4.2	Baukonstruktion 2	2	SU, Ü					2
G5	Naturwissenschaftliche Grundlagen							10
G5.1	Bauphysik	4	SU	schrP	nein	ja		5
G5.2	Bauchemie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G5.3	Geologie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G6	Baustofftechnologie							10
G6.1	Baustofftechnologie 1	4	SU	schrP	ja 2)	ja		4
G6.2	Baustofftechnologie 2	6	SU, Ü, Pr					6
G7	Baubetrieb und Bauwirtschaft							5
G7.1	Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G7.2	Bauverfahren/ maschineller Erdbau	2	SU	Kl	nein	ja	3)	2
G7.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2	SU	Kl	nein	ja	3)	1
G8	Baustellenpraktikum							5
G8.1	Praktische Tätigkeit				nein			4
G8.2	Kommunikation und Präsentation	2	S	Kol	nein	nein	3)	1
	SWS erster Studienabschnitt	50						
					Leistungspunkte erster Studienabschnitt			60

1.2 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
H1	Englisch							5
H1.1	Ingenieurenglisch	2	SU	KI	nein	ja	3)	2
H1.2	Bautechnisches Englisch	2	SU	KI	nein	ja	3)	3
H2	Baustatik							10
H2.1	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
H2.2	Baustatik 2	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
H3	Vermessungskunde							5
H3.1	Vermessungskunde 1	2	SU, Ü, Pr	KI; PStA	ja 2)	ja	3)	3
H3.2	Vermessungskunde 2	4	SU, Ü, Pr	KI; PStA	ja 2)	ja	3)	2
H4	Bauinformatik							5
H4.1	Bauinformatik 1	2	SU, Ü, Pr	KI	nein	ja	3)	5
H4.2	Bauinformatik 2	2	SU, Ü, Pr					
H5	Baurecht							5
H5.1	Öffentliches Baurecht	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
H5.2	Privates Baurecht	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
H6	Geotechnik							10
H6.1	Geotechnik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja		5
H6.2	Geotechnik 2	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja		5
H7	Massivbau I							5
H7.1	Stahlbetonbau 1	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
H7.2	Stahlbetonbau 2	2	SU, Ü					2
H8	Massivbau II							5
H8.1	Stahlbetonbau 3	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		5
H9	Konstruktiver Ingenieurbau							10
H9.1	Stahlbau 1	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		5
H9.2	Stahlbau 2	2	SU, Ü					2
H9.3	Holzbau 1	2	SU, Ü					3
H10	Baubetrieb							10
H10.1	Ausschreibung und Vergabe	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
H10.2	Baukalkulation	2	SU, Ü					2
H10.3	Bauverfahrenstechnik/ Projektmanagement	4	SU, Ü					5
H11	Verkehrswesen (alt)							10
H11.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		4
H11.2	Verkehrs- und Stadtplanung	2	SU, Ü					3
H11.3	Schienenverkehrswesen	4	SU, Ü					3
H11	Verkehrswesen (neu)							10
H11.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		7
H11.2	Schienenverkehrswesen	2	SU, Ü					3
H11.3	Verkehrs- und Stadtplanung	4	SU, Ü					KI; PStA
H12	Siedlungswasserwirtschaft							5
H12.1	Wasserversorgung, Abwasserableitung	4	SU, Ü, Pr	schrP; PStA	nein	ja		5
H12.2	Abwasserreinigung	2	SU, Ü, Pr					
H13	Wasserbau							5
H13.1	Strömungsmechanik	2	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		2
H13.2	Wasserbau	2	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		3
H14	Übergreifende Inhalte							5
H14.1	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
H14.2	Projekte	2	Pro	StA u. Kol	nein	ja	3)	3
V	Vertiefung							10
V	Techn. Wahlpflichtfächer	12	SU, Ü, S	KI / Kol / mdIP / StA	nein	ja	2) 3) 4)	15
H15	Prakt. Studiensemester							22
H15.1	Praktische Tätigkeit				nein			19
H15.2	Praxisseminar	2	S	Kol	nein	nein	2)	3
H16	Bauschäden							8
H16.1	Praktische Bauphysik	2	SU	schrP	nein	ja		3
H16.2	Bauschäden und Bauschadensrecht	4	SU					5
H17	Bachelorarbeit			BA		ja		10
	SWS zweiter Studienabschnitt	102					Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt	150

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min.
- 2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Es handelt sich um Endnoten bildende studienbegleitende Prüfungen. Die ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 4) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Wahlpflichtbereich gem. Studienplan zu wählen.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
Kl	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
,	=	und (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
;	=	und/oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)